

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 25. August 2015

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [651.100](#) (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Von der Steuerpflicht sind ferner befreit:

- b) **(geändert)** inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Natürliche Personen haben das Recht, an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a) **(neu)** nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b) **(neu)** erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 16) sind; und
- c) **(neu)** in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² *Aufgehoben.*

^{2bis} Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen.

³ Die an Stelle der Einkommenssteuer zu entrichtende Steuer bemisst sich nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge:

- a) **(geändert)** Fr. 400'000.-;
- b) **(geändert)** für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts gemäss § 30 Abs. 1 lit. b;
- c) **(geändert)** für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts gemäss § 16.
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*

⁴ Die an Stelle der Vermögenssteuer zu entrichtende Steuer bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 3 entspricht.

⁵ Die Steuer nach dem Aufwand berechnet sich gemäss den ordentlichen Steuertarifen, muss aber mindestens gleich hoch sein wie die Summe der gemäss diesen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer vom gesamten Bruttobetrag

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁶ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur gemäss den in Absatz 5 bezeichneten Einkünften, sondern auch gemäss allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

§ 26 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil gemäss Absatz 1 dar.

§ 32 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch

- e) **(geändert)** die einzelnen Gewinne über Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotteriedeähnlichen Veranstaltung;

§ 33 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- f) **(geändert)** der Sold für Militär- und Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- f^{bis}) **(neu)** der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 10'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- l) **(neu)** die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.– aus einer Lotterie oder einer lotteriedeähnlichen Veranstaltung.

§ 35 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- c) **(geändert)** die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten, soweit es sich nicht um Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung gemäss § 40 Abs. 1 lit. p handelt;
- e) *Aufgehoben.*

² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten gemäss Absatz 1 lit. a–c durch Verordnung Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Bei Absatz 1 lit. f legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge durch Verordnung fest.

§ 36 Abs. 2

² Dazu gehören insbesondere

- g) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.

§ 40 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- m) **(geändert)** die Lohn- und Lohnnebenkosten für Lernende in eidgenössisch anerkannten Berufen, die in privaten Haushalten ausgebildet werden, wenn kein Abzug gemäss Litera n geltend gemacht wird. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abzüge durch Verordnung;
- n) **(geändert)** die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum;
- o) **(neu)** 5 % von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 32 Abs. 1 lit. e), jedoch höchstens Fr. 5'000.– als Einsatzkosten;
- p) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, wenn
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 41 Abs. 1

¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- b) **(geändert)** die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II;

§ 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen.

§ 53 Abs. 1

¹ Der Vermögenssteuer unterliegen nicht:

- a) **(geändert)** der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.
- b) *Aufgehoben.*

§ 56 Abs. 2 (geändert)

² Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.

§ 60 Abs. 4 (geändert)

⁴ Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt während der Steuerperiode die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton, gilt Absatz 3 sinngemäss. § 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

§ 69 Abs. 1

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- h) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

§ 165 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonale Steueramt erhebt die Grundlagen für die Festlegung der Vermögenssteuerwerte und der Eigenmietwerte der Grundstücke und Liegenschaften.

§ 181 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) **(neu)** die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
- b) **(neu)** bei vereinfachter Buchführung gemäss Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR¹⁾: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

³ Die Art und Weise der Buchführung und der Rechnungslegung sowie der Aufbewahrung richtet sich nach den Art. 957–958f OR.

§ 182 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [220](#)

§ 185 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- e) **(geändert)** die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, insbesondere über die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

³ Die Grundbuchämter melden den zuständigen Steuerbehörden von Amtes wegen Eintragungen im Grundbuch, die zu einer Besteuerung nach diesem Gesetz Anlass geben können. Mit dieser Meldepflicht verbunden ist das Einsichtsrecht der Steuerbehörden in die Daten des Grundbuchs, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, sowie in die entsprechenden Grundbuchbelege.

§ 200

VIII. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Überschrift geändert)

§ 219 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonale Steueramt verfügt die Eigenmietwerte und die Vermögenssteuerwerte.

§ 220 Abs. 1 (geändert)

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutzniessungs- und Baurechtsberechtigte, Pächterinnen und Pächter sowie Mieterinnen und Mieter haben der Schätzungsbehörde wahrheitsgetreu alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzuweisen, die für die Bewertung von Bedeutung sein können. Überdies haben sie der Schätzungsbehörde die nötigen Augenscheine zu ermöglichen.

§ 230 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

IV. Erlass

1. Voraussetzungen (Überschrift geändert)

¹ Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder von Kosten eine grosse Härte, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutezukommen.

³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

⁴ Die Erlassbehörde tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] vom 11. April 1889 ¹⁾) eingereicht werden.

⁵ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.

§ 230a (neu)

2. Ablehnungsgründe

¹ Der Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person

- a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;
- b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;
- c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;
- d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
- e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

§ 230b (neu)

3. Inhalt des Erlassgesuchs

¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.

¹⁾ SR [281.1](#)

§ 230c (neu)

4. Verfahren

¹ Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. § 190 Abs. 2 ist in Bezug auf die Vorladung nicht anwendbar.

² Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, kann die Erlassbehörde beschliessen, nicht auf das Gesuch einzutreten.

³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel gemäss diesem Gesetz.

§ 230d (neu)

5. Ausführungsbestimmungen

¹ Soweit dieses Gesetz und die Verordnung zu diesem Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt die Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer (Steuererlassverordnung) vom 12. Juni 2015 ¹⁾ sinngemäss.

§ 231 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

⁴ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 ²⁾. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Veranlagungen für die Kantonssteuer sinngemäss.

⁶ Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.

§ 250 Abs. 1 (geändert)

¹ Die angeklagte Person hat persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.

¹⁾ SR [xx.xxx](#)

²⁾ SR [173.110](#)

§ 267a (neu)

g) Übergangsbestimmung zur Änderung der Besteuerung nach dem Aufwand vom 25. August 2015

¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. August 2015 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 24 des bisherigen Rechts.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.

Aarau, 25. August 2015

Präsident des Grossen Rats
DIETH

Protokollführerin
OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 25. September 2015
Ablauf der Referendumsfrist: 24. Dezember 2015

Verordnung zum Steuergesetz (StGV)

Änderung vom 11. November 2015

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [651.111](#) (Verordnung zum Steuergesetz [StGV] vom 11. September 2000) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Besteuerung nach dem Aufwand (§ 24 StG)

¹ Bei der Festlegung des dem Aufwand entsprechenden Einkommens findet die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 20. Februar 2013 ¹⁾ sinngemäss Anwendung.

§ 10 ...

§ 51 Steuerfreie Vermögensanfälle (§ 142 Abs. 3 StG)

¹ Steuerfrei sind auch Vermögensanfälle, die an den Ehegatten oder die Ehegattin von Nachkommen, Stiefkindern und Pflegekindern (sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat) oder die vom Ehegatten oder von der Ehegattin eines Elternteils an Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder (sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat) ausgerichtet werden. Gleiches gilt für Vermögensanfälle an Ehegatten von Stiefeltern und Pflegeeltern sowie für Vermögensanfälle an die Eltern des Ehegatten oder der Ehegattin. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für eingetragene Partnerschaften.

§ 58 Kontrollen des Gemeinderates und des Kantonalen Steueramtes (§§ 150 Abs. 1 und 171 Abs. 4 StG)

¹ Der Gemeinderat hat alle Todesfälle in der Gemeinde sowie alle ihm zur Kenntnis gelangenden Steuerfälle in eine Kontrolle einzutragen.

¹⁾ SR 642.123

² Das Kantonale Steueramt schreibt die zu verwendenden Formulare vor und trifft die Veranlagungs- und Einspracheverfügungen.

§ 63 Auskunfts- und Meldepflichten (§§ 150 Abs. 1, 171 Abs. 4 und 185 Abs. 3 StG)

¹ *Aufgehoben.*

² Die für die Ausrichtung von Förderbeiträgen für energetische Modernisierung von Gebäuden zuständige kantonale Behörde meldet dem Kantonalen Steueramt auf Anfrage die Empfänger, die Beträge sowie das Zahlungsdatum der ausgerichteten Leistungen.

³ Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) meldet dem Kantonalen Steueramt die Empfänger, die Beträge sowie das Zahlungsdatum der ausgerichteten Versicherungsleistungen der obligatorischen Gebäudeversicherung.

§ 74 ...

§ 75 Abrechnung der Kantonssteuer (§ 222 StG)

² *Aufgehoben.*

§ 77a Mahnung und Betreibung (§§ 223 und 224 StG)

² Bleibt die Mahnung erfolglos, ist für rechtskräftig veranlagte Steuern sofort Betreibung einzuleiten. Für erfolglos gemahnte provisorische Steuern kann eine Betreibung erfolgen, wobei das Kantonale Steueramt die Grundsätze festlegt. Die Veranlagungsbehörde kann im Rahmen von Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 ¹⁾ den Rechtsvorschlag beseitigen.

§ 84 Erlass (§ 230 StG)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 86a ...

¹⁾ SR 281.1

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdänderungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, 11. November 2015

Regierungsrat Aargau